Tarifvertrag

für Redakteurinnen/Redakteure und Volontärinnen/Volontäre der dpa-Tochterunternehmen

Gültig ab: 1. April 2026
Kündbar zum: 31. Dezember 2027

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -
Torstr. 49
10119 Berlin
Telefon: 030/72 62 79 20
E-Mail: djv@djv.de
Homepage: www.djv.de

Zwischen

den folgenden Tochterunternehmen der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH

dpa-infocom GmbH,
dpa English Services GmbH,
Rufa Rundfunk-Agenturdienste GmbH (audio & video service),

einerseits und

Deutscher Journalisten Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten – sowie
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Fachbereich A -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland,

fachlich: dpa-infocom GmbH,
dpa English Services GmbH,
Rufa Rundfunk-Agenturdienste GmbH (audio & video service),

persönlich: für alle Arbeitnehmer[1] (ausgenommen Praktikanten und Aushilfen).

§ 2 Gehaltserhöhungen

1. Die vertraglichen monatlichen Grundgehälter der Arbeitnehmer erhöhen sich wie folgt:
   a) ab dem 01.04.2026 um den Betrag von 110 €
   b) ab dem 01.07.2026 um den weiteren Betrag von 90 €
   c) ab dem 01.07.2027 um weitere 2,5 Prozent

Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt jeweils eine arbeitszeitanteilige Kürzung des Erhöhungsbetrags.

[1] Mit den Bezeichnungen „Arbeitnehmer“, „Fotografen“, „Volontäre“, „Auszubildende“, „Praktikanten“ und „Aushilfen“ sind im Folgenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst.

§ 3 13. Gehalt

1. Die Arbeitnehmer erhalten kalenderjährlich ein 13. Gehalt in Höhe des für den jeweiligen Bemessungszeitraum vertraglich vereinbarten monatlichen Effektivgehalts.

2. Arbeitnehmer, die sich zwar am Auszahlungstag in einem Anstellungsverhältnis befinden, deren Anstellungsverhältnis aber erst im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres begonnen hat oder noch enden wird, erhalten für jeden Monat der Betriebszugehörigkeit im Kalenderjahr, in dem die Beschäftigung länger dauerte als 15 Kalendertage, ein Zwölftel des 13. Gehaltes.

3. Der Auszahlungsrhythmus für das 13. Gehalt wird in den einzelnen Gesellschaften festgelegt. Es kann auch in zwei Raten zur Auszahlung kommen.

§ 4 Urlaubsgeld

1. Die Arbeitnehmer erhalten ein Urlaubsgeld von mindestens brutto EUR 500,00 auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung, für Volontäre und Auszubildende beträgt das Urlaubsgeld mindestens brutto EUR 350,00. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt eine arbeitszeitanteilige Kürzung dieses Betrags. Auf diesen Betrag werden die bisher im Zusammenhang mit Urlaub gewährten jährlichen Sonderzahlungen angerechnet.

1.1 Für die Laufzeit dieser Vereinbarung wird das in Ziffer 1. genannte Urlaubsgeld wie folgt erhöht: Für 2019 um brutto EUR 150,00 (Volos brutto EUR 105,00 EUR), für 2020 um brutto EUR 300,00 (Volos brutto EUR 210,00) und für 2021 um brutto EUR 150,00 (Volos brutto EUR 105,00). Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sowie für Arbeitnehmer, die sich in der Zeit vom 01. Juli 2019 bis 30. Juni 2021 nicht ununterbrochen in einem aktiven Anstellungsverhältnis befunden haben, erfolgt eine arbeitszeitanteilige Kürzung.

2. Arbeitnehmer, die im Laufe des Kalenderjahres eintreten oder ausscheiden, erhalten für jeden Monat Betriebszugehörigkeit im Kalenderjahr, ein Zwölftel des Urlaubsgeldes, dies gilt auch im Zusammenhang mit Ziffer 1.1
   Bei Ausscheiden vor Beendigung des Urlaubsjahres (Kalenderjahr) kann das zu viel gezahlte Urlaubsgeld als Vorschuss bei der Auszahlung der Restvergütung verrechnet oder zurückgefordert werden.

3. Der Auszahlungsrhythmus für das Urlaubsgeld wird in den einzelnen Gesellschaften festgelegt.

§ 5 Fortzahlung des Gehaltes im Krankheitsfall

1. Arbeitnehmer erhalten nach Ablauf der sechsten Gehaltfortzahlungswoche einen Zuschuss:

   Dieser Zuschuss wird gezahlt:
   - bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zu drei Jahren - bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten.
   - nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von drei Jahren - unbegrenzt, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, zu welchem eine unbefristete vollumfängliche Erwerbsminderung festgestellt wird.

   a) Der Zuschuss errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Netto-Krankengeld und dem durchschnittlichen Netto-Monatsverdienst. Bei Arbeitnehmern, die kein Krankengeld beziehen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Höchstkrankengeld der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hamburg und dem durchschnittlichen Netto-Monatsverdienst zu zahlen.

   b) Beiträge an das Versorgungswerk der Presse werden nach der bisherigen Beitragsbemessung des vollen Gehalts abgeführt.

   c) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Anordnung der Geschäftsführung ein ärztliches Zeugnis/Attest vorzulegen. Die Zahlung des Zuschusses kann von der Vorlage dieses ärztlichen Zeugnisses/Attestes abhängig gemacht werden. Für die Errechnung des Zuschusses ist die Vorlage einer Krankengeldbescheinigung erforderlich.

   d) Wird im Verlauf der Krankheit die unbefristete vollumfängliche Erwerbsminderung festgestellt, so endet das Vertragsverhältnis – ohne, dass es einer Kündigung bedarf – mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmerdie unbefristete vollumfängliche Erwerbsminderungsrente beziehen kann.

2. Für Volontäre gilt hier die gesetzliche Regelung.

§ 6 Sonderregelungen

Zum Urlaubsgeld (§ 2)

Der letzte Absatz der Protokollnotiz vom 22. März 2007 zu der ab dem 01. April 2007 geltenden Betriebsvereinbarung für die Arbeitnehmer der ehemaligen dpa-infografik GmbH findet weiterhin Anwendung.

§ 7 Nachtzuschläge

Die in einer BV geregelten Nachtzuschläge sollen entsprechend der tariflichen Regelung für die dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH erhöht werden.

§ 8 Tankkarten (für zb-Fotografen)

Gestrichen - wird durch Betriebsvereinbarung neu geregelt.

§ 9 Protokollnotiz zum Thema „Mobilität"

Gestrichen - wird durch Betriebsvereinbarung neu geregelt.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. April 2026 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag kann frühestens zum 31. Dezember 2027 mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Berlin, 06. Mai 2026

dpa-infocom GmbH

dpa English Services GmbH

Rufa Rundfunk-Agenturdienste GmbH (audio & video service)

Deutscher Journalisten-Verband e.V., Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Fachbereich A